

JFV Seligenstadt e.V.

Jugendförderverein Seligenstadt-Zellhausen-Klein-Welzheim



Informationsblatt zur Datenschutzverordnung

Liebe Mitglieder, Eltern, Freunde und Gönner des JFV Seligenstadt-Zellhausen-Klein-Welzheim e.V.,

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und schreibt damit auch für Vereine das bisherige Datenschutzrecht fort, zudem enthält sie einige Änderungen.

Erfasst werden personenbezogene Daten. Dies sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person. Einzelangaben sind z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontoverbindung der Vereinsmitglieder, Mitarbeiter, Lieferanten und Besucher von Veranstaltungen (Betroffene). Solche Daten sind auch im Vereinsleben von Bedeutung.

Diese für den Verein relevanten personenbezogenen Daten sind gesetzlich vor unberechtigter Nutzung geschützt. Verantwortlich hierfür ist der Verein, vertreten durch den Vereinsvorstand. Er hat darauf zu achten, dass mit den Daten nach Recht und Gesetz umgegangen wird.

Für den Umgang mit diesen Daten muss entweder eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung des Betroffenen vorliegen. Eine gesetzliche Grundlage kann der Vereinszweck sein, der in der Vereinssatzung angegeben sein muss. Fehlt die Grundlage, wird in der Regel ein Datenschutzverstoß begangen, der in ein Bußgeldverfahren münden kann.

Im Vereinsleben kommt es zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Dann findet das Datenschutzrecht Anwendung. Danach ist der Umgang mit solchen Daten erlaubt, wenn er zur Erfüllung des (beispielsweise satzungsrechtlich vorgegebenen) Vereinszweck erforderlich ist. Fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage kann auch eine Einwilligung die Datenverarbeitung rechtfertigen.

Vereine und deren Mitglieder möchten ihre Ergebnisse gerne in Schrift und Bild veröffentlichen. Dabei sind die Interessen der betroffenen Personen zu berücksichtigen. Haben die betroffenen Personen in die Veröffentlichung von Text und Bildern eingewilligt, ist diese zulässig. Eine Einwilligung kann in Teilhabeanträgen oder Spielerpässen enthalten sein. Die Einwilligungen müssen allerdings freiwillig erteilt werden. Über Veranstaltungen darf auch ohne ausdrückliche Einwilligung textlich und bildlich berichtet werden, wenn dabei die Veranstaltung im Vordergrund steht und Einzelpersonen nicht abgebildet werden. Ohne Einwilligung dürfen auch Ergebnisse veröffentlicht werden.

Ergebnisse von öffentlichen Wettkämpfen dürfen in der Regel auch ohne die ausdrückliche Zustimmung der Teilnehmer veröffentlicht werden. Eine Einwilligung ist nur für die Anmeldung zur Wettkampfteilnahme erforderlich. Im Einzelfall kann ein Teilnehmer begründen, welches besondere schutzwürdige Interesse einer Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten (Name und Vereinszugehörigkeit) entgegenstehen könnte. Dem sollte dann gefolgt werden.

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand des JFV Seligenstadt-Zellhausen-Klein-Welzheim e.V.